

Anmeldung für den zweiten Wahlgang

(Wahlvorschlag gemäss § 32 GPR)

Gesamterneuerungswahlen für die Amtsperiode 2026/2029

Zu wählende Behörde / Kommission	
Zweiter Wahlgang vom	30. November 2025
Partei / Gruppierung, welche die Anmeldung einreicht	

Der Gemeindekanzlei einzureichen bis: Mittwoch, 8. Oktober 2025, 12.00 Uhr

Kandidatin / Kandidat

Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Heimatort

☐ bisher ☐ neu

Unterzeichnerinnen / Unterzeichner (mindestens 10)

Vorstehend genannte Kandidatin / genannter Kandidat wird von folgenden Stimmberechtigten für den zweiten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagen:

Nr.	Familienname, Vorname	Geburtsjahr	Adresse (Strasse, Nr.)	Eigenhändige Unterschrift
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
11				
12				

Wahlannahmeerklärung

Die / der als Kandidatin / Kandidat für den zweiten Wahlgang der zu wählenden Behörde / Kommission vorgeschlagene erklärt mit seiner Unterschrift unwiderruflich, mit dem Wahlvorschlag einverstanden zu sein und eine allfällige Wahl anzunehmen.

Ort und Datum

Unterschrift

Birrwil, _____

Stimmrechtsbescheinigung

Die unterzeichnete Amtsperson (Stimmregisterführer) bescheinigt hiermit, dass vorstehende (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Anmeldung für den ersten Wahlgang in Gemeindeangelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der Gemeinde Birrwil ausüben.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Birrwil, _____

Empfangsbestätigung

Die unterzeichnete Amtsperson bestätigt den Empfang dieser Anmeldung für den zweiten Wahlgang.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift

Birrwil, _____

Auszug aus dem Gesetz über die politischen Rechte (GPR)

§ 32 b) Wahlvorschläge

1 Im zweiten Wahlgang ist nur wählbar, wer innert 10 Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des betreffenden Wahlkreises angemeldet wird. Für die Wahl des Ständerates und des Regierungsrates beträgt diese Frist 5 Tage.

2 Der Anmeldung sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen.

3 Die Anmeldungen müssen bei Gemeindewahlen bei der Gemeindekanzlei zuhänden des Wahlbüros und bei übrigen Wahlen bei der Staatskanzlei jeweils bis spätestens 12.00 Uhr eintreffen.

4 Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht zulässig.

5 Die Namen der angemeldeten Kandidaten sind unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist in den amtlichen Publikationsorganen zu veröffentlichen und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 33 c) Wahl ohne Urnengang, Ergänzungswahl

1 Sind im zweiten Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können.

2 Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der noch zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.

3 Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist innert 6 Monaten seit dem ersten Wahlgang eine Ergänzungswahl nach den Regeln für den ersten Wahlgang durchzuführen. In begründeten Fällen kann das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Fristverlängerung gewähren.